

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Bochum e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er selbst Informationen zur Aufklärung und Prävention sowie psychosoziale Hilfe im Zusammenhang mit AIDS und den verschiedenen Formen der Hepatitisinfektionen sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen anbietet.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Hierzu soll er:
  - a) Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung durchführen und fördern;
  - b) Öffentliche Informationsveranstaltungen für Betroffene und Interessierte und andere Maßnahmen im Sinne der Prävention durchführen;
  - c) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen, durchführen;
  - d) Beratungen von Personen, die befürchten, an AIDS oder an den oben genannten Krankheiten erkrankt zu sein und solchen, die an diesen Infektionen erkranken könnten, durch selbst zu betreibende Beratungsstellen oder durch Schulungen an gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen oder staatlichen Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten (z. B. Gesundheitsamt), gewähren;
  - e) Selbsthilfeprojekte von VertreterInnen der Betroffenen Gruppen zu unterstützen;
  - f) Potenziellen Trägern der oben genannten Krankheiten und ihren Bezugspersonen Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben;
  - g) Erkrankten, ihren LebenspartnerInnen und ihren Angehörigen ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit zu ermöglichen;
  - h) Auf die Öffentlichkeit und auf politische Gremien im Sinne des Vereinszweckes einwirken durch:
    - Verbreitung von Druckschriften
    - Versammlungen
    - Veranstaltungen
    - Kundgebungen anderer Art
    - Medienarbeit
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil des Vereinsvermögens.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an die „Deutsche AIDS- Hilfe e.V., Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.  
Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ehrenamtlich oder hauptamtlich in die Arbeit des Vereins eingebunden sind, oder eng mit dem Verein zusammenarbeiten. Ordentliche Mitglieder üben aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung aus. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt 3 Monate nach Eingang des Mitgliedsbeitrags.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit mehrfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Mitglieder, die in der AIDS-Hilfe Bochum e. V. hauptamtlich arbeiten, sind nicht stimmberechtigt.
5. Juristische Personen üben ihre Rechte durch eine(n) RepräsentantIn aus, den sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen haben.
6. Die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft erfolgt auf Wunsch des Mitgliedes.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit für die juristischen Personen.
8. Der Austritt eines Mitgliedes wird nach Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
9. Der Ausschluss erfolgt,
  - a) wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält.
  - b) wenn das Mitglied mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen ihn ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung statthaft. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusstermins. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern gebildet. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die fördernden Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, statt.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Einladung.
5. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich verlangt. Absatz 4 gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden.

## **§ 7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl zweier KassenprüferInnen
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der KassenprüferInnen
- d) Entlastung des Vorstandes und der KassenprüferInnen
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem ordentlichen Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird und nicht dem Vorstand angehört.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
4. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.
5. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen , die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich über zwei Jahre.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist schriftlich niederzulegen.
6. Der Vorstand gibt auf jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

## **§10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine(n) GeschäftsführerIn gemäß § 30 BGB bestellen. Der/Die GeschäftsführerIn ist gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied im Sinne von §26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. Die Amtszeit der KassenprüferInnen beträgt zwei Jahre.
2. Die KassenprüferInnen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied zugänglich sein muss. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen LeiterIn der Sitzung und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

Stand April 2011